

Auf der Basis von Vereinbarungen zwischen den gemäß § 4 zuständigen Ministerien und anderen Staatsorganen und der Abgasprüfstelle der DDR kann die Ausgabe und Nachweisführung von Bestätigungsstempeln für einzelne Bereiche der Volkswirtschaft gesondert geregelt werden.

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Begriffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung

1. **Autorisierte Werkstätten** •
öffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungsbetriebe, Betriebswerkstätten der Halter von Kraftwagen sowie Pflegestationen und Betriebe der Landtechnik im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die gemäß dieser Durchführungsbestimmung zur Durchführung der turnusmäßigen Überprüfung und Einstellung der Vergaser, Zünd- und Einspritzanlagen zugelassen sind.
2. **Allgemeine Betriebserlaubnis**
Erlaubnis des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der DDR zum Betreiben von in Serie gefertigten oder importierten Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gemäß der StVZO
3. **Betriebswerkstatt**
Nichtöffentliche Kraftfahrzeuginstandhaltungswerkstatt, die Betrieben angegliedert ist (Regiewerkstatt gemäß TGL 175-22)
4. **Bezugsmasse**
Leermasse gemäß TGL 39—852 Blatt 4 zuzüglich 100 kg bei Personenkraftwagen bzw. 75 kg bei Motorrädern und Mopeds
5. **CKB** " •
Rauchanzeige eines Meßgerätes nach TGL 22 984/02 mit einer effektiven Meßrohrlänge $L = 0,410 \text{ m} \pm 0,005 \text{ m}$ (z. B. Meßgeräte der Typen RDM 4 bzw. RDM 4/1) gemessen nach TGL 22 984/04
6. **CO_L**
Maß für den Anteil des Schadstoffes Kohlenmonoxid, der im Leerlauf von einem Ottomotor in die Atmosphäre emittiert wird
7. **Dieselmotor**
Verbrennungsmotor, bei dem der in den Verbrennungsraum eingespritzte Kraftstoff sich an der Luftladung entzündet, nachdem diese im wesentlichen durch Verdichten auf eine für die Einleitung der Zündung hinreichend hohe Temperatur gebracht worden ist (Motor mit Selbstzündung)
8. **ECE**
Wirtschaftskommission für Europa der UNO
9. **ECE-Genehmigungsprüfung**
Prüfung gemäß „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958“ zur Erteilung des ECE-Genehmigungszeichens gemäß Sonderdruck Nr. 886 des Gesetzblattes
10. **^Emission**
Die aus dem Motor und/oder den zu seinem Betrieb erforderlichen Einrichtungen in die Atmosphäre austretenden gasförmigen, flüssigen und festen Abgasbestandteile
11. **Emissionsbegrenzung**
Begrenzung der Abgasemission von Verbrennungsmotoren in Form von Emissionsgrenzwerten, durch die das maximal zulässige-Maß der hervorgerufenen Luftverunreinigung beim Eintritt in die Atmosphäre verbindlich bestimmt wird
12. **Emissionsgrenzwert**
Die höchstzulässige Schadstoffmenge bzw. Konzentration, die unter definierten Bedingungen aus dem Verbrennungsmotor bzw. dem Kraftfahrzeug in die Atmosphäre austreten darf
13. -
14. **Fahrzyklusabgastest**
Prüfstandtest zur Ermittlung des Schadstoffausstoßes, bei dem das zu prüfende Fahrzeug einen bestimmten Fahrzyklus absolviert
15. **Kraftfahrzeug**
Ein durch Maschinenkraft (Verbrennungsmotor) angetriebenes und nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug gemäß TGL 39-851
16. **Kraftwagen**
Mehrspuriges Kraftfahrzeug gemäß TGL 39—851
17. **Kraftrad**
Einspuriges Kraftfahrzeug gemäß TGL 39—851 (auch mit Seitenwagen gilt das Fahrzeug als Kraftrad)
18. **Kraftfahrzeuge, die sich in Betrieb befinden**
Alle Kraftfahrzeuge der Betriebe und privaten Fahrzeughalter, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind
19. **Leerlauf**
Betrieb des Motors bei nicht betätigtem Fahrfußhebel und Neutralstellung des Getriebeschalthebels (ohne Drehmomentübertragung auf die Antriebsräder)
20. **CO-Meßgerät**
Gasanalysator, der nach dem Prinzip der nichtdispersiven Infrarotstrahlungsabsorption (NDIR) arbeitet, zur Bestimmung der Kohlenmonoxid-Konzentration im Leerlauf von Ottomotoren
21. **Pflegegruppe (2 bzw. 3)**
In einer Pflegegruppe sind alle Kontroll-, Pflege- und Prüfmaßnahmen zusammengefaßt, die nach Ablauf einer festgelegten Nutzungszeit an technischen Arbeitsmitteln wiederholt durchzuführen sind. Die Art und Weise der Durchführung einer Pflegegruppe ist in einer Rahmentechnologie typenbezogen festgelegt, welche als Vorschrift der vorbeugenden Instandhaltung für alle Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft verbindlich ist
22. **Produktionskontrolle**
Kontrolle der Produktion reihenweise gefertigter Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zum Nachweis der Konformität mit dem typgeprüften Baumuster
23. **Prüfzyklus**
Festgelegte Intervalle (Zeiträume bzw. Kilometerlaufleistungen), bei denen die turnusmäßige Überprüfung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu erfolgen hat
24. **Prüfmethode für Kraftfahrzeuge**
Prüfverfahren zur lufthygienisch repräsentativen Ermittlung des Schadstoffgehaltes im Abgas
25. **Ruhender Verkehr**
Haltende und parkende Kraftfahrzeuge gemäß der StVO
26. **Schadstoffe**
Bestandteil der atmosphärischen Luft, der einen nachteiligen Einfluß auf die Lebensbedingungen, die Gesundheit der Bevölkerung und/oder die Umwelt ausüben kann